

Arbeitsversion vom 15. April 2020

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: 140.61
Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass SGF [140.61](#) (Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV), vom 14.10.2019) wird wie folgt geändert:

Art. 40 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 2a** (*neu*)

Allgemeine Umsetzungsregeln – Einführung auf 2021 oder auf 2022 (Art. 78 GFHG) (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Die Gemeinden, die Gemeindeanstalten mit Rechtspersönlichkeit, die Gemeindeverbände, die Agglomerationen und die Bürgergemeinden verfügen über eine Frist bis zum 31. Dezember 2021, um die finanziellen Bestimmungen der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden anzuwenden und sich ihre eigene Finanzreglementierung zu geben.

² Die neuen Bestimmungen sind spätestens für das Budget 2022 anwendbar.

^{2a} Die gemeinderechtlichen Körperschaften teilen dem Amt für Gemeinden bis 30. September 2020 mit, ob sie das neue Recht für das Budget 2021 oder für das Budget 2022 einführen.

Art. 40a (neu)

Allgemeine Umsetzungsregeln – Finanzkommissionen der Gemeindeverbände (Art. 78 GFHG)

¹ Die Einführung der Finanzkommissionen in den Gemeindeverbänden erfolgt so, dass die Finanzreglemente der Gemeindeverbände durch die Finanzkommissionen begutachtet werden können, jedoch spätestens mit der Neubestellung der Organe für die Legislaturperiode 2021-2026.

Art. 41 Abs. 2 (geändert)

² Für die Rechnungen des Jahres 2020 und der folgenden Jahre wird keine Verschuldungskontrolle im Sinne des bisherigen Rechts mehr durchgeführt.

Art. 42 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Besondere Umsetzungsregeln – Reserven und Fonds (Art. 78 GFHG) (Artikelüberschrift geändert)

¹ Die bestehenden freien Reserven werden auf den 1. Januar des ersten Jahres der Umsetzung des neuen Rechts über die Finanzhaushaltsgesetzgebung (erstes HRM2-Jahr) aufgelöst und ins Eigenkapital integriert.

² Eine zweckbestimmte freie Reserve kann beibehalten werden, wenn die diesbezügliche Investition und deren Finanzierung vor dem ersten HRM2-Jahr von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat beschlossen wurden. Die Reserve wird anschliessend linear in jährlichen Raten gemäss der Nutzungsdauer des betreffenden Objekts aufgelöst.

³ Die unselbstständigen Fonds werden beibehalten, wenn die vorgesehene Zweckbindung bestehen bleibt. Andernfalls wird der Fonds aufgelöst und der Betrag auf den 1. Januar des ersten HRM2-Jahres ins Eigenkapital integriert.

Art. 43 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Besondere Umsetzungsregeln – Neubewertung des Finanzvermögens (Art. 79 GFHG) (Artikelüberschrift geändert)

² Die Mehrwerte und die Minderwerte, die im Verlauf des ersten HRM2-Jahres festgestellt werden, werden in der dafür geschaffenen Neubewertungsreserve verbucht und haben keinen Einfluss auf die Erfolgsrechnung.

³ Die Neubewertungsreserve wird per 31. Dezember des ersten HRM2-Jahres aufgelöst.

Art. 44

Besondere Umsetzungsregeln – Neubewertung des Verwaltungsvermögens (Art. 80 GFHG) (*Artikelüberschrift geändert*)

Art. 45 Abs. 1 (*geändert*)

Besondere Umsetzungsregeln – Auflösung der Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens (Art. 80 GFHG) (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Die Mehrwerte und die Minderwerte, die im Verlauf des ersten HRM2-Jahres festgestellt werden, werden in der dafür geschaffenen Aufwertungsreserve verbucht und haben keinen Einfluss auf die Erfolgsrechnung.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

[Abschlussklausel]

[Signaturen]